

JAHRESABSCHLUSS

ZUM 31. DEZEMBER 2023

GIGASET AG i.L. , BOCHOLT

BILANZ

AKTIVA in EUR			PASSIVA in EUR		
	31.12.2023	31.12.2022		31.12.2023	31.12.2022
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	132.455.896,00	132.455.896,00
Lizenzen	9.119,95	17.341,72	II. Kapitalrücklage	91.910.269,44	91.910.269,44
II. Sachanlagen			III. Gewinnrücklagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1,00	1,00	1. Gesetzliche Rücklage	93.975,44	93.975,44
III. Finanzanlagen			2. Andere Gewinnrücklagen	65.768.372,90	65.768.372,90
Anteile an verbundenen Unternehmen	3,00	115.506.899,87	IV. Bilanzverlust	313.874.190,04	-193.387.094,13
	9.123,95	115.524.242,59	davon nicht durch Eigenkapital gedeckt	-23.645.676,26	0,00
				0,00	96.841.419,65
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	289.611,00	1.014.842,86
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	85.680,13	2.431.224,13	2. Steuerrückstellungen	162.480,50	208.250,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.215,50	8.374,65	3. Sonstige Rückstellungen	354.953,92	635.941,70
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.570.287,12	588.312,32		807.045,42	1.859.034,56
	1.658.182,75	3.027.911,10	C. Verbindlichkeiten		
			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.517,95	0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	21.206,32	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	455.013,20	119.732,20
			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	23.643.717,03	19.691.022,92
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	23.645.676,26	0,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	379.689,36	62.150,68
				24.505.937,54	19.872.905,80
Bilanzsumme	25.312.982,96	118.573.360,01	Bilanzsumme	25.312.982,96	118.573.360,01

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

EUR	01.01.- 31.12.2023	01.01.- 31.12.2022
1. Umsatzerlöse	961.676,68	934.888,86
2. sonstige betriebliche Erträge	1.099.985,07	800.981,02
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-52.486,88	-31.704,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.106.965,96	-1.038.343,65
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung EUR 235.033,94 (Vorjahr EUR -1.057,65))	-284.171,89	-70.324,23
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-8.221,77	-8.221,77
6. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	-2.545.248,49	0,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.822.916,85	-2.536.679,41
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundene Unternehmen EUR 60.001,56 (Vorjahr EUR 57.393,29))	60.075,48	58.453,88
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-115.506.896,87	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon an verb. Unternehmen EUR -1.326.942,38 (Vorjahr EUR -471.588,37)) (davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (Vorjahr EUR -166.183,00))	-1.326.963,38	-639.032,17
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	45.769,50	12.372,58
12. Ergebnis nach Steuern	-120.486.365,36	-2.517.608,79
13. sonstige Steuern	-730,55	0,00
14. Jahresfehlbetrag	-120.487.095,91	-2.517.608,79
15. Verlustvortrag	-193.387.094,13	-190.869.485,34
16. Bilanzverlust	-313.874.190,04	-193.387.094,13

KAPITALFLUSSRECHNUNG

EUR	01.01.- 31.12.2023	01.01.- 31.12.2022
Periodenergebnis	-120.487.095,91	-2.517.608,79
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	115.515.118,64	8.221,77
Zu- (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-1.006.219,64	26.027,56
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.329.593,81	1.256.838,02
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.278.571,42	-1.054.679,92
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	1.266.887,90	414.191,08
Ertragsteueraufwand (+) / -ertrag (-)	-45.769,50	-12.372,58
Ertragsteuerzahlungen	0,00	12.372,58
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	851.086,72	-1.867.006,35
Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	103.370,13	486.990,00
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	103.370,13	486.990,00
Free Cashflow	954.456,85	-1.380.016,35
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen auf (Finanz-)Krediten	0,00	-59.090,65
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	-59.090,65
Finanzmittelfonds am Beginn der Periode	588.312,32	2.027.419,25
Veränderung des Finanzmittelfonds	954.456,85	-1.439.106,93
Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente gemäß Bilanz zum 31.12.2023 abzgl. Insolvenzgeldvorfinanzierung (EUR 27.517,95))	1.542.769,17	588.312,32

EIGENKAPITALSPIEGEL

EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Gesetzliche Rücklage	Andere Gewinnrücklagen	Bilanzverlust, soweit durch Eigenkapital gedeckt	Bilanzverlust, soweit durch Eigenkapital nicht gedeckt	Summe
31. Dezember 2021	132.455.896,00	91.910.269,44	93.975,44	65.768.372,90	-190.869.485,34	0	99.359.028,44
1 Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	-2.517.608,79	0	-2.517.608,79
31. Dezember 2022	132.455.896,00	91.910.269,44	93.975,44	65.768.372,90	-193.387.094,13	0	96.841.419,65
1 Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	-96.841.419,65	-23.645.676,26	-120.487.095,91
2 Umgliederung in den Aktivposten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag"	0	0	0	0	0	23.645.676,26	23.645.676,26
31. Dezember 2023	132.455.896,00	91.910.269,44	93.975,44	65.768.372,90	-290.228.513,78	0	0

GIGASET AG – ANHANG 2023

A. ALLGEMEINE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Gigaset AG i.L. (folgend Gigaset AG oder „Gesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, hat ihren satzungsmäßigen Sitz in Bocholt und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter HRB 19015 eingetragen. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in der Frankenstraße 2, 46395 Bocholt. Gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB in Verbindung mit § 264d HGB ist die Gesellschaft eine große Kapitalgesellschaft.

Die Gigaset AG ist eine nicht mehr operativ tätige Holdinggesellschaft. Das Unternehmen hat seinen Stammsitz in Bocholt.

Am 19. September 2023 hat die Gigaset AG beim Amtsgericht Münster einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt. Am 1. Januar 2024 wurde das Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen der Gigaset AG eröffnet und Herr Dr. Markus Wischemeyer zum Insolvenzverwalter bestellt. Die operativ tätige mittelbare Tochtergesellschaft, die Gigaset Communications GmbH (nunmehr GST Communications GmbH; nachfolgend weiterhin aus Vereinfachungsgründen Gigaset Communications GmbH), hat am selben Tag wie die Gigaset AG einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen in

Eigenverwaltung gestellt. Somit ist am 19. September 2023 die einheitliche Leitung und die Beherrschung der Gigaset Communications GmbH durch die Gigaset AG weggefallen. Die Aufstellung eines Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 war somit zum Bilanzstichtag nicht verpflichtend, da die verbleibenden Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung sind.

Am 26. September 2023 wurde im Kontext des Antrags auf Insolvenz der Börsenhandel auf dem XETRA-Marktplatz eingestellt.

Jahresabschluss nach HGB und AktG

Der vorliegende Jahresabschluss der Gigaset AG für das am 31. Dezember 2023 abgeschlossene Geschäftsjahr 2023 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den §§ 266 und 275 HGB sowie den hierzu ergangenen Nebenvorschriften. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht dem Gesamtkostenverfahren.

B. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gigaset AG wurde bis zur Insolvenz maßgeblich von der Entwicklung ihrer Konzerngesellschaften beeinflusst. Der Abschluss der Gesellschaft wurde insolvenzbedingt unter Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Die Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden im Folgenden erläutert.

Anlagevermögen

Erworbene **immaterielle Vermögenswerte** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und linear über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Die Bewertung erfolgt mit dem Liquidationswert bzw. fortgeführten Anschaffungskosten sofern diese niedriger sind.

Zugänge des **Sachanlagevermögens** werden zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten aktiviert und in der Folge abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Abgänge werden zu Anschaffungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen zum Zeitpunkt des Ausscheidens gebucht. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150 und EUR 1.000 werden in einen Sammelposten eingestellt, der über fünf Jahre linear abgeschrieben wird. Das Sachanlagevermögen wird im Wesentlichen mit einem Abschreibungssatz von 33,3 % nach der linearen Abschreibungsmethode abgeschrieben.

Das **Finanzanlagevermögen** wird mit den Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten oder bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Zum Bilanzstichtag wurden das Finanzanlagevermögen aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der mittelbaren Tochtergesellschaft Gigaset Communications GmbH in voller Höhe wertberichtigt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennbetrag und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt. Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls gebildet. Aufgrund der Insolvenz der Gigaset Communications GmbH wurden entsprechende Wertberichtigungen auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen vorgenommen.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Rückstellungen werden für erkennbare Risiken nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht in angemessenem Umfang gebildet. Die Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Sonstige Rückstellungen mit einer

Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Markzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren abgezinst.

Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen wurden auf Grundlage der vom Pensions-Sicherungs-Verein beim Insolvenzverwalter angemeldeten und auf einer vorläufigen Schätzung beruhenden Forderung, welche auf dem Datenstand 31. Dezember 2022 vorgenommen wurde, auf einer aktualisierten Datenbasis zum 31. Dezember 2023 ermittelt. Ausgangsbasis der Kalkulation des Pension-Sicherungs-Vereins war das steuerliche Pensionsgutachten mit einem Rechnungszins von 6 %. Zur Bezifferung der Forderung wurde eine Umschätzung auf einen Rechnungszins von 4 % sowie die Multiplikation mit dem Faktor 1,18 bei Rentnern und mit dem Faktor 1,5 bei Anwärtern vorgenommen.

Steuerrückstellungen werden in Höhe der zu erwartenden Steuernachzahlung gebildet.

Deckungsvermögen

Die Gesellschaft hält Anteile an Fondsvermögen zur Deckung von Deferred Compensation-Verpflichtungen. Weiterhin hält die Gesellschaft Anteile an einem Fondsvermögen zur Deckung von übrigen Pensionsansprüchen („Contractual Trust Agreement“). Beide Anteilkategorien sind dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen und dienen ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus diesen Altersversorgungsverpflichtungen. Gemäß § 246 Abs. 2 HGB werden diese Vermögensgegenstände mit den zugehörigen Altersversorgungsverpflichtungen saldiert ausgewiesen. Die Vermögensgegenstände werden nach § 253 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 255 Abs. 4 HGB mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Börsenkurs) am Stichtag bewertet.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt

Latente Steuern

Latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis eines Ertragssteuersatzes in Höhe von 32 %. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt. Im Falle einer Steuerentlastung wird vom entsprechenden Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Gebrauch gemacht. Darüber hinaus wäre aufgrund der Insolvenz die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern nicht gegeben.

Fremdwährung

Forderungen und -verbindlichkeiten in fremder Währung werden grundsätzlich zum amtlichen Mittelkurs am Tag der Einbuchung erfasst. Die Folgebewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten zum jeweiligen Bilanzstichtag erfolgt zum Stichtags-Devisenkassamittelkurs. Gewinne über die fortgeführten Anschaffungskosten/Herstellungskosten werden dabei nur berücksichtigt, soweit sie Forderungen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr betreffen.

Aufwendungen und Erträge

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt.

C. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN POSTEN DER BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Veränderung des Anlagevermögens im Berichtsjahr wird im Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang detailliert dargestellt.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen belaufen sich aufgrund der insolvenzbedingt vorgenommenen Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert auf TEUR 0 (Vj. TEUR 115.507). Weitere Informationen zu den Anteilen werden in der Anlage (Anteilsbesitzliste) dargestellt.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren aus konzernintern erbrachten Leistungen, aus der umsatzsteuerlichen Organschaft sowie aus Darlehen. Hierbei handelt es sich wie im Vorjahr ausschließlich um Forderungen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr. Aufgrund der Bilanzierung unter Abkehr der Prämisse der Unternehmensfortführung wurden von den bestehenden Forderungen gegen verbundene Unternehmen aus erbrachten Dienstleistungen in Höhe von TEUR 259 außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von TEUR 173 vorgenommen. Die Forderungen aus der umsatzsteuerlichen Organschaft in Höhe von TEUR 45 sowie Darlehensforderungen in Höhe von TEUR 2.328 wurden ebenfalls außerplanmäßig abgeschrieben.

3. Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das voll eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag EUR 132.455.896,00 (Vj. EUR 132.455.896,00), ist eingeteilt in 132.455.896 (Vj. 132.455.896) Stückaktien ohne Nennwert und hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Auf jede Stückaktie entfällt somit ein Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 wie auch zum 31. Dezember 2022 wurden keine eigenen Aktien gehalten.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 91,9 Mio und hat sich somit im Vergleich zu der im Vorjahr ausgewiesenen Kapitalrücklage nicht verändert.

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen haben sich im Vergleich zum Vorjahresstichtag nicht verändert und betragen weiterhin EUR 65,9 Mio.

Genehmigtes Kapital / Bedingtes Kapital

Genehmigtes Kapital 2020

Die Hauptversammlung vom 12. August 2016 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 11. August 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 44.200.000,00 auszugeben und eine entsprechende Änderung der Satzung in § 4.5 der Satzung beschlossen. Von dieser Ermächtigung war bisher kein Gebrauch gemacht worden. Die Ermächtigung wäre zum 11. August 2021 ausgelaufen. Die Hauptversammlung vom 14. August 2019 hat den Vorstand weiter ermächtigt, bis zum 13. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 22.000.000,00 auszugeben und eine entsprechende Ergänzung in § 4.3 der Satzung beschlossen. Auch von dieser Ermächtigung war bisher kein Gebrauch gemacht worden. Beide der Gesellschaft zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitalia schöpften die gesetzlichen Möglichkeiten für genehmigtes Kapital nicht aus. Um der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Finanzierung auch im Hinblick auf Sachkapitalerhöhungen zu geben, sollte unter Aufhebung der Genehmigten Kapitalia 2016 und 2019 ein neues Genehmigtes Kapital 2020 mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses geschaffen werden und die Satzung entsprechend geändert werden. Vor diesem Hintergrund hat die ordentliche Hauptversammlung am 4. Juni 2020 beschlossen, ein neues Genehmigtes Kapital 2020 mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses zu schaffen und die Satzung entsprechend zu ändern. Das Genehmigte Kapital 2016 und die entsprechende Ermächtigung des Vorstands gem. § 4.5 der Satzung wurde aufgehoben und § 4.5 der Satzung wurde ersatzlos gestrichen. Das Genehmigte Kapital 2019 und die entsprechende Ermächtigung des Vorstands gem. § 4.3 der Satzung wurde aufgehoben und neu gefasst. Der Vorstand ist somit gemäß dem neu gefassten § 4.3 der Satzung befugt, durch die Ausgabe neuer Aktien das Grundkapital in der Zeit bis zum 3. Juni 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 66.200.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- und/oder

Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu, dieses kann unter bestimmten Voraussetzungen jedoch ausgeschlossen werden. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten, übernommen werden (Mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat wurde weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 anzupassen. Das Genehmigte Kapital 2020 beträgt zum 31. Dezember 2023 noch unverändert EUR 66.200.000,00.

Bedingtes Kapital 2020

Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen können wesentliche Instrumente sein, um für eine angemessene Kapitalausstattung als entscheidender Grundlage der Unternehmensentwicklung zu sorgen. Dem Unternehmen fließt meist zinsgünstig Fremdkapital zu, das ihm später unter Umständen als Eigenkapital erhalten bleibt. Zur Ausgabe derartiger Schuldverschreibungen ist eine entsprechende Ermächtigung sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals erforderlich. Die Hauptversammlung vom 12. August 2016 hatte den Vorstand zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ermächtigt und ein dazugehöriges Bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 29.700.000,00 in § 4.9 der Satzung (Bedingtes Kapital 2016) geschaffen. Diese Ermächtigung wäre am 11. August 2021 ausgelaufen. Von dieser Ermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die Hauptversammlung vom 14. August 2019 hat den Vorstand weiter zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ermächtigt und ein dazugehöriges Bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 35.000.000,00 bis zum 13. August 2024 in § 4.4 der Satzung (Bedingtes Kapital 2019) geschaffen. Auch von dieser Ermächtigung war bisher kein Gebrauch gemacht worden. Beide der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- und/oder

Wandelschuldverschreibungen mit den dazugehörigen Bedingten Kapitalia schöpften die gesetzlichen Möglichkeiten nicht aus. Um der Gesellschaft zukünftig die größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Finanzierung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Nutzung dieses wichtigen Finanzierungsinstrumentes, auch im Hinblick auf Sacheinlagen zu geben, hat die Hauptversammlung am 4. Juni 2020 beschlossen, unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigungen eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sowie ein dazugehöriges neues Bedingtes Kapital 2020 zu schaffen. Dabei wurde der Vorstand auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auszuschließen. Vor diesem Hintergrund hat die Hauptversammlung beschlossen, dass das Bedingte Kapital 2016 und die entsprechende Ermächtigung des Vorstands gem. § 4.9 der Satzung aufgehoben und § 4.9 der Satzung ersatzlos gestrichen wird und dass das Bedingte Kapital 2019 und die entsprechende Ermächtigung des Vorstands gem. § 4.4 der Satzung aufgehoben und neu gefasst wird. Die Hauptversammlung beschloss daher am 4. Juni 2020, dass mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Gesellschaft ermächtigt wird, bis zum 3. Juni 2025 einmalig oder mehrmalig Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000.000,00 („Schuldverschreibungen“) zu begeben bzw. den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- und/oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 64.700.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 64.700.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Dieses kann unter bestimmten Voraussetzungen jedoch ausgeschlossen werden. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung, diese den Aktionären zum Bezug anzubieten, übernommen werden (Mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte

und die Bedingungen der Aktienausgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Das Bedingte Kapital 2020 beträgt zum 31. Dezember 2023 noch unverändert EUR 64.700.000,00.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresfehlbetrag 2023 beträgt EUR 120.487.095,91. Unter Berücksichtigung des Verlustvortrages von EUR 193.387.094,13 ergibt sich ein Bilanzverlust von EUR 313.874.190,04. Zur Verwendung des Bilanzverlustes wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

4. Rückstellungen

Pensionsrückstellung

Die Pensionsrückstellungen umfassen die direkten vertraglichen Versorgungsansprüche der tariflichen und übertariflichen Mitarbeiter, der Pensionäre und der Hinterbliebenen sowie deren Ansprüche auf Übergangszuschüsse. Weiterhin beinhaltet die Rückstellung Verpflichtungen aus Ansprüchen von Mitarbeitern aus der Umwandlung von Prämien- in Rentenansprüche (Deferred Compensation).

Für Pensionsverpflichtungen aus Direktzusagen und Deferred Compensation hält die Gesellschaft Fondsvermögen, das sich als Deckungsvermögen qualifiziert. Gemäß § 246 Abs. 2 HGB werden diese Vermögensgegenstände mit den zugehörigen Altersversorgungsverpflichtungen saldiert ausgewiesen. Die Vermögensgegenstände werden nach § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem beizulegenden Zeitwert am Stichtag bewertet.

Die Bewertung der Fondsanteile zum beizulegenden Zeitwert berücksichtigt sowohl zum Stichtag realisierte als auch unrealisierte Veränderungen des Zeitwertes und erfolgt zum Börsenkurs. Die

realisierten Änderungen umfassen Zins- und Dividenderträge. Die unrealisierten Veränderungen zeigen Änderungen des Zeitwertes (aktueller Wert der Fondsanteile zum Jahresultimo) auf Grund von Kursänderungen der gehaltenen Anteile.

Die Saldierung in der Bilanz stellt sich wie folgt dar:

BILANZ in TEUR	31.12.2023	31.12.2022
Deckungsvermögen		
Anschaffungskosten	533	533
Beizulegender Zeitwert	605	485
Unterschiedsbetrag	72	-48
Pensionen (Erfüllungsbetrag)	895	1.500
Pensionsrückstellungen nach Saldierung	290	1.015

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde der Ertrag in Höhe von TEUR 725, der aus der Anpassung der Pensionsrückstellungen an die Bewertung vom 31. Dezember 2023 resultiert, unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Die Bewertung zum 31. Dezember 2023 erfolgte auf Basis der vom Pensions-Sicherungs-Verein beim Insolvenzverwalter angemeldeten Forderung, welche auf der Datenbasis zum 31. Dezember 2022 geschätzt wurde.

Der Unterschiedsbetrag aus den Anschaffungskosten des Deckungsvermögens und dem beizulegenden Zeitwert in Höhe von TEUR 72 (Vj. TEUR -48) unterliegt gemäß § 268 Abs. 8 HGB einer Ausschüttungssperre. Bei der Ermittlung des ausschüttungsgesperrten Betrags werden nur positive Differenzen zu den Anschaffungskosten und dem beizulegenden Zeitwert berücksichtigt.

Sonstige Rückstellungen

Die Position betrifft die Rückstellung für das Insolvenzverfahren in Höhe von TEUR 151 (Vj. TEUR 0), die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 in Höhe von 108 TEUR sowie Rückstellungen für weitere Abschlusskosten in Höhe von TEUR 50 (Vj. TEUR 61). Darüber hinaus bestehen Rückstellungen für die Hauptversammlung in Höhe von TEUR 45 (Vj. TEUR 45).

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Inlandsverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 391 (Vj. TEUR 44) sowie Auslandsverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 64 (Vj. TEUR 14).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 21.634 (Vj. TEUR 19.055), aus Darlehen in Höhe von TEUR 649 (Vj. TEUR 636) und aus der umsatzsteuerlichen Organschaft in Höhe von TEUR 1.361 (Vj. TEUR 0).

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen Personalverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 189 (Vj. TEUR 0) sowie Steuerverbindlichkeiten für Lohn-, Umsatz- und Quellensteuer in Höhe von TEUR 141 (Vj. TEUR 62).

D. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die **Umsatzerlöse** in Höhe von TEUR 962 (Vj. TEUR 935) beinhalten im Wesentlichen im Inland erbrachte Dienstleistungen an verbundene Unternehmen.

Die Position **sonstige betriebliche Erträge** setzt sich wie folgt zusammen:

TEUR	2023	2022
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	940	95
Erträge aus Weiterverrechnungen	108	336
Übrige sonstige betriebliche Erträge	52	370
Gesamt	1.100	801

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 969 (Vj. TEUR 429) enthalten und diese beinhalten im Wesentlichen Auflösungen von Rückstellungen. Im Vorjahr war zudem ein Ertrag aus der Rückzahlung einer Regressforderung enthalten.

Der **Materialaufwand** für Aufwendungen für bezogene Leistungen beträgt TEUR 52 (Vj. TEUR 32).

Der **Personalaufwand** in Höhe von TEUR 1.391 (Vj. TEUR 1.108) setzt sich aus Gehältern in Höhe von TEUR 1.107 (Vj. TEUR 1.038) sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung in Höhe von TEUR 284 (Vj. TEUR 70) zusammen..

Aufgrund der Insolvenz der Gigaset AG und der Gigaset Communications GmbH wurden **Abschreibungen** auf Forderungen gegen verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 2.545 (Vj. TEUR 0) gemäß § 275 Abs. 2 Nr. 7b) HGB berücksichtigt.

Die Position **sonstige betriebliche Aufwendungen** setzt sich wie folgt zusammen:

TEUR	2023	2022
Rechts- und Beratungskosten	560	583
Aufsichtsratsvergütung	574	630
Kostenumlagen von der Gigaset Communications GmbH	265	338
Versicherungen	149	382
Aufwendungen für gekaufte Dienstleistungen	42	171
Übrige sonstige Aufwendungen	233	433
Gesamt	1.823	2.537

Die übrigen sonstigen Aufwendungen beinhalten unter anderem Aufwendungen für Reisekosten in Höhe von TEUR 18 (Vj. TEUR 55) sowie Aufwendungen für Kosten der Hauptversammlung in Höhe von TEUR 79 (Vj. TEUR 45). In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 0 (Vj. TEUR 67) enthalten.

Anhang zum Jahresabschluss

Die **Abschreibungen auf Finanzanlagen** in Höhe von TEUR 115.507 stellen Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung dar. Darin enthalten ist im Wesentlichen die Abschreibung der Anteile an der Gigaset Holding GmbH, die wiederum ausschließlich unmittelbar Anteile an der insolventen Gigaset Communications hält.

In der Position **sonstige Zinsen und ähnliche Erträge** sind im Wesentlichen Zinserträge aus konzerninternen Forderungen in Höhe von TEUR 60 (Vj. TEUR 57) enthalten.

Die Position **Zinsen und ähnliche Aufwendungen** in Höhe von TEUR 1.327 (Vj. TEUR 639) enthält im Wesentlichen Zinsaufwendungen aus dem internen Verrechnungsverkehr gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 1.327 (Vj. TEUR 472).

E. SONSTIGE ANGABEN

1. Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Der in der Kapitalflussrechnung verwendete Finanzmittelfonds in Höhe von T€ 1.543 umfasst alle in der Bilanz ausgewiesenen flüssigen Mittel sowie die (kurzfristigen) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Insolvenzgeldvorfinanzierung in Höhe von EUR 27.517,95).

2. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 bestehen insolvenzbedingt keine Haftungsverhältnisse mehr. Die Stadtsparkasse Bocholt hatte mit Datum vom 18. Januar 2024 einen Betrag von TEUR 11.347 zur Aufnahme in die Insolvenztabelle bzgl. der Haftung für Darlehensverbindlichkeiten der Gigaset Communications GmbH angemeldet. Im Verlauf des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gigaset Communications GmbH wurde die Verbindlichkeit vollständig beglichen. Sofern die Stadtsparkasse Bocholt bis zum 31. Dezember 2027 einen entgeltigen Ausfall ihrer Forderungen infolge einer Inanspruchnahme durch den Verwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gigaset Communications GmbH nachweist, haftet die Gigaset AG in Höhe der Insolvenzquote.

Darüber hinaus waren sämtliche Forderungen von den Gläubigern zur Insolvenztabelle anzumelden.

3. Organe der Gigaset AG

Im Geschäftsjahr 2023 übten folgende Personen eine Vorstandstätigkeit aus:

- **Dr. Magnus Ekerot**, Kaufmann, Rhede (Vorstandsvorsitzender und Vorstand Produktentwicklung, neue Geschäftsfelder, Beschaffungskette, Qualität, Service Assurance, Vertrieb, Marketing, Strategie & Innovation, Human Resources, Investor Relations, Kommunikation & Digitales seit 01. Januar 2023) bis zum 20. Juni 2024.

Nach dem Ausscheiden von Thomas Schuchardt war Dr. Magnus Ekerot zudem für Finanzen, Steuern und Legal verantwortlich.

Anhang zum Jahresabschluss

- **Thomas Schuchardt**, Kaufmann, Dorsten (Vorstand Finanzen, Steuern und Legal) bis zum 31. Mai 2023.

Nachrichtlich ist zu erwähnen, dass mit Wirkung zum 12. Februar 2024 folgende neue Vorstandsmitglieder bestellt wurden:

- **Gerrit Jan Konijnenberg** (bis zum 11. Juni 2024)
- **Guoyu Du** (bis zum 11. Oktober 2024)
- **Sean Hsin Jan Fang** (bis zum 11. Oktober 2024)
- **Ran Tao** (seit dem 21. Juni 2024 Vorstandsvorsitzender)

Die sonstigen Organtätigkeiten der Vorstände Dr. Ekerot und Schuchardt im Geschäftsjahr 2023 umfassen im Wesentlichen Funktionen als Aufsichtsrat oder Geschäftsführer bei verbundenen Unternehmen bzw. Tochtergesellschaften der Gigaset AG.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum an:

- Frau Barbara Münch (seit dem 15. Juni 2023 Vorsitzende; davor stellvertretende Vorsitzende)
- Herr Rainer-Christian Koppitz (seit dem 15. Juni 2023 stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Jenny Pan
- Herr Andreas Tenhofen (seit dem 15. Juni 2023)
- Herr Tom Hiss (seit dem 15. Juni 2023)
- Herr Jan Witt (seit dem 15. Juni 2023)

Anhang zum Jahresabschluss

- Herr Hau Yan Helvin Wong (Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2023)

- Herr Ulrich Burkhardt (Mitglied des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2023)

- Herr Paolo Vittorio Di Fraia (Mitglied des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2023)

Als Ersatz für das im Geschäftsjahr 2022 ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Flora Shiu wurde Herr Rainer-Christian Koppitz mit gerichtlichem Beschluss vom 19. Januar 2023 zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gigaset AG bestellt. Die gerichtliche Bestellung des Herrn Koppitz ist mit der Wahl von Herrn Koppitz durch die Hauptversammlung der Gigaset AG am 15. Juni 2023 erloschen.

Nachfolgend finden sich für die Mitglieder des Aufsichtsrates während ihrer Amtsperiode innerhalb des Berichtszeitraumes Informationen zu Mitgliedschaften in weiteren Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien:

Hau Yan Helvin Wong, Jurist, Brisbane, Australien, Geschäftsführer (Director) LHH Consultancy Limited, Hongkong, Volksrepublik China, seit 28. Februar 2019 Vorsitzender, Mitglied des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2023

- Kein Mandat in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des AktG

Ulrich Burkhardt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fürstentum Fürstentum Liechtenstein, Mitglied des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2023

- Kein Mandat in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des AktG

Paolo Vittorio Di Fraia, Kaufmann und Unternehmensberater, Präsident, Senior Partner bei PDF Partners SAS, Paris, Frankreich, Mitglied des Aufsichtsrats bis zum 15. Juni 2023

- Kein Mandat in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des AktG

Barbara Münch, Rechtsanwältin, Kauffrau, Geschäftsführerin bei AssetMetrix GmbH, München, seit 15. Juni 2023 Vorsitzende des Aufsichtsrats

- Vorsitzende des Aufsichtsrates bei Gigaset Communications GmbH seit dem 04. April 2019 (Mitglied des Aufsichtsrates der Gigaset Communications GmbH seit dem 01. März 2019)

Andreas Tenhofen, Kaufmann, Senior Manager EU Taxonomy, Mitglied im Aufsichtsrat seit dem 15. Juni 2023

- Kein Mandat in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des AktG

Tom Hiss, Mitglied des Aufsichtsrats seit dem 15. Juni 2023

- Kein Mandat in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des AktG

Jan Witt, Diplom-Wirtschaftsingenieur und Unternehmensberater, Mitglied des Aufsichtsrats seit dem 15. Juni 2023

- Kein Mandat in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des AktG

Rainer-Christian Koppitz, Kaufmann, CEO & Co-Founder KATEK GROUP, Stellvertretender Vorsitzender seit 15. Juni 2023) (Mitglied des Aufsichtsrates seit dem 19. Januar 2023)

Vorsitzender des Aufsichtsrates der CENIT AG, Vorsitzender des Aufsichtsrates der NFON AG

Jenny Pan, Kauffrau und CEO, SLOAN ESTATE, Rutherford, CA, USA

- Kein Mandat in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 des AktG

4. Bezüge der Organe

Die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 stellen sich wie folgt dar:

Gewährte Zuwendungen an Vorstände in TEUR	2023	2022
Festvergütung	588	776
Nebenleistungen	48	68
Summe fixe Vergütungsbestandteile	636	844
Einjährige variable Vergütung	40	0
Mehrjährige variable Vergütung	87	81
Summe fixe und variable Vergütung	763	925
Versorgungsaufwand	10	0
Gesamtvergütung	773	925

Die erfassten Aufwendungen für Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 entsprechen den Anforderungen des § 285 Nr. 9 a) HGB.

Der angeführte Versorgungsaufwand umfasst den Dienstzeitaufwand der jeweiligen Periode.

Für Organtätigkeiten der Vorstände der Gesellschaft in Tochterunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen wurden keine weiteren Vergütungen an die Vorstandsmitglieder geleistet.

Die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates der Gigaset AG im Geschäftsjahr 2023 gemäß § 285 Nr. 9 a) HGB stellen sich wie folgt dar:

TEUR	2023	2022
Abgerechnet	234	494
Rückgestellt bzw. beim Insolvenzverwalter angemeldet (in 2023)	310	137
Gesamtaufwand	543	631

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats beliefen sich im Geschäftsjahr auf TEUR 543 (Vj. TEUR 631).

Darüber hinaus gibt es keine Zusagen für den Fall der Beendigung von Mandaten. Es wurden keine Vorschüsse oder Kredite an Vorstände und Aufsichtsräte von der Gigaset AG gewährt. Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personengruppen bestehen nicht.

Weitere Informationen zur Vergütung des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrats werden im gesondert veröffentlichten Vergütungsbericht bekannt gegeben. Nähere Ausführungen dazu im Lagebericht Abschnitt Erklärung zur Unternehmensführung der Gigaset AG.

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 bestehen insolvenzbedingt keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen mehr. Sämtliche Forderungen waren von den Gläubigern zur Insolvenztabelle anzumelden.

6. Arbeitnehmer

Die Gigaset AG beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 im Durchschnitt 4 (Vj. 4) Angestellte, davon im aktuellen Geschäftsjahr 2 tarifgebundener Arbeitnehmer.

7. Abschlussprüferhonorar

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer i. S. des § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 108.

8. Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Gigaset AG haben am 17. April 2024 die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in den Fassungen vom 16. Dezember 2019 (in Kraft getreten am 20. März 2020) und 28. April 2022 (in Kraft getreten am 27. Juni 2022) abgegeben und den Aktionären auf der Homepage (<https://www.gst-ag.de/uber-uns/corporate-governance/>) anschließend dauerhaft zugänglich gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat der Gigaset AG erklären darin, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 16. Dezember 2019 und den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 bis auf zehn Ausnahmen entsprochen wird.

Die Entsprechenserklärung selbst und die Erläuterungen zu den Abweichungen sind am angegebenen Ort im Wortlaut wiedergegeben.

9. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 5. November 2024 haben Gläubiger und Aktionäre der Gigaset AG den vom Insolvenzverwalter vorgelegten Insolvenzplan einstimmig angenommen. Der Insolvenzplan sieht eine Besserstellung der Planbetroffenen vor. Die Gigaset AG soll durch den Beitritt eines neuen Investors (Gold Gear Investment (Singapore) Pte Ltd.) unter Aufrechterhaltung der Börsennotierung rechtsträgerhaltend saniert und fortgeführt werden. Die Bestätigung des Insolvenzplanes durch das Amtsgericht Münster unterliegt noch verschiedenen aufschiebenden Bedingungen und wird erst mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses wirksam.

Die Aufsichtsratsmitglieder Barbara Münch, Rainer-Christian Koppitz und Andreas Tenhofen haben am 3. Dezember gegenüber dem Vorstand erklärt, dass sie ihre Ämter als Aufsichtsratsvorsitzende bzw. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sowie als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf von zwei Wochen niederlegen.

10. Aktionärsstruktur

Im Jahr 2023 sind der Gesellschaft keine Meldungen gemäß § 33 WpHG bzw. § 38 WpHG mitgeteilt worden.

11. Angaben nach § 285 Nr. 14 und 14a HGB

Die Konzernobergesellschaft Goldin Investment (Singapore) Limited, Tortola/ Britische Jungferninseln, eingetragen im Registry of Corporate Affairs der Britischen Jungferninseln unter der Nummer 1713467, stellt für den größten Kreis von Unternehmen einen Konzernabschluss auf, in den der Jahresabschluss der Gigaset AG voraussichtlich einbezogen wird. Dieser Konzernabschluss wird voraussichtlich nicht offengelegt. Ein Konzernabschluss der Gigaset AG, Bocholt, (kleinster Konsolidierungskreis) war für das Jahr 2023 nicht aufzustellen.

Bocholt, den 19. Dezember 2024

Dr. Markus Wischemeyer

Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter der Gigaset AG i.L.

Anlagenspiegel

EUR	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Lizenzen	41.109	0	0	41.109	23.767	8.222	0	31.989	17.342	9.120
II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.805	0	0	7.805	7.804	0	0	7.804	1	1
III. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	232.452.402	0	0	232.452.402	116.945.502	115.506.897	0	232.452.399	115.506.900	3
Gesamt	232.501.316	0	0	232.501.316	116.977.073	115.515.119	0	232.492.192	115.524.243	9.124

GIGASET ANTEILSBESITZLISTE (1/2)

	Sitz		Kapitalanteil direkt	Kapitalanteil indirekt	Währung in TSD	Lokales Eigenkapital 2022	Lokales Ergebnis 2022
Gigaset AG i.L. ^f	Bocholt	Deutschland			EUR	-23.646 ^a	-120.487 ^a
GOH Holding GmbH	München	Deutschland	100%		EUR	283 ^b	0 ^b
GIG Holding GmbH	München	Deutschland	100%		EUR	50.710 ^b	-58 ^b
Gigaset Online GmbH	Bocholt	Deutschland		100%	EUR	14 ^b	-2 ^b
GST Communications GmbH i.L. ^f (vormals: Gigaset Communications GmbH)	Bocholt	Deutschland		100%	EUR	-105.196 ^a	-131.898 ^a
GST International Switzerland GmbH ^d (vormals: Gigaset Communications Schweiz GmbH)	Solothurn	Schweiz		100%	CHF	2.312	79
GST Intenational Polska Sp. z.o.o. ^f (vormals : Gigaset Communications Polska Sp. z o.o.)	Breslau	Polen		100%	PLN	5.466	2.794
GST Communications UK Limited ^e (vormals: Gigaset Communications UK Limited)	Chester	Großbritannien		100%	GBP	948	40
Gigaset İletişim Cihazları A.Ş. ^d	Istanbul	Türkei		100%	TRY	18.216	65
OOO Gigaset Communications	Moskau	Russland		100%	RUB	34.081	180.752
GST International Austria GmbH ^f (vormals: Gigaset Communications Austria GmbH)	Wien	Österreich		100%	EUR	488	171
Gigaset Communications (Shanghai) Limited	Shanghai	VR China		100%	CNY	-11.255	-2.903

^a 2023 Zahlen^b 2021 Zahlen^c EAV seit 2016; nicht davon erfasst sind vororganschaftliche Verluste^d in außergerichtlicher Liquidation^e in außergerichtlicher Liquidation^f Insolvenzverfahren eröffnet

GIGASET ANTEILSBESITZLISTE (2/2)

	Sitz		Kapitalanteil direkt	Kapitalanteil indirekt	Währung in TSD	Lokales Eigenkapital 2022	Lokales Ergebnis 2022
GST International France SAS ^e (vormals: Gigaset Communications France SAS)	Courbevoie	Frankreich		100%	EUR	7.883	-183
GST International Italy S.R.L. ^f (vormals: Gigaset Communications Italia S.R.L.)	Mailand	Italien		100%	EUR	1.096	138
GST International West B.V. ^d (vormals :Gigaset Communications Nederland B.V.)	Arnheim	Niederlande		100%	EUR	1.481	136
Gigaset Communications Iberia S.L. ^d	Madrid	Spanien		100%	EUR	904	113
GST elements GmbH (vormals Gigaset elements GmbH) ^c	Bocholt	Deutschland		100%	EUR	-16.822	0
Hortensienweg Management GmbH	München	Deutschland	100%		EUR	700 ^b	7 ^b

^a 2023 Zahlen

^b 2021 Zahlen

^c EAV seit 2016; nicht davon erfasst sind vororganschaftliche Verluste

^d in außergerichtlicher Liquidation

^e in außergerichtlicher Liquidation

^f Insolvenzverfahren eröffnet

Anteilsbesitzliste

Die genannten Eigenkapital- und Ergebniswerte unterliegen folgenden Währungskursen zu den jeweiligen Bilanzstichtagen:

Landeswährung	31.12.2023	31.12.2022
CHF	0,9265	0,9850
PLN	4,3405	4,6850
GBP	0,8691	0,8868
TRY	32,7441	19,9834
RUB	99,9686	76,5506
CNY	7,8848	7,3782

LAGEBERICHT

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

GIGASET AG i.L.

1 GRUNDLAGEN DER GIGASET AG

1.1 Geschäftsmodell

Die Gigaset AG i.L. (nachfolgend Gigaset AG) war bis zur Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen am 20. September 2023 ein international agierender Konzern im Bereich der Kommunikationstechnologie. Der Hauptsitz des Unternehmens ist Bocholt, Deutschland.

Am 19. September 2023 hat die Gigaset AG beim Amtsgericht Münster einen Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens über ihr Vermögen gestellt. Am 1. Januar 2024 wurde das Regelinsolvenzverfahren über das Vermögen der Gigaset AG eröffnet und Herr Dr. Markus Wischemeyer zum Insolvenzverwalter bestellt. Die operativ tätige Tochtergesellschaft, die Gigaset Communications GmbH (nunmehr GST Communications GmbH; nachfolgend weiterhin als Vereinfachungsgründen Gigaset Communications GmbH), hat am selben Tag wie die Gigaset AG einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen in Eigenverwaltung gestellt. Somit ist am 19. September 2023 die einheitliche Leitung und die Beherrschung der Gigaset Communications GmbH durch die Gigaset AG weggefallen. Die Aufstellung eines Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 war somit zum Bilanzstichtag nicht verpflichtend da die verbleibenden Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung sind. Der Lagebericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Gigaset AG.

Der Unternehmenszweck der Gigaset AG bestand in der Beratung verbundener Unternehmen sowie im Erwerb und Halten von Beteiligungen. Die Gigaset AG war bis zur Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens auf operativer Ebene über ihre Tochtergesellschaft Gigaset

Communications GmbH in den Bereichen Phones, Smartphones, Smart Home und Professional tätig. Regional operierte das Unternehmen in Deutschland, Europa (ohne Deutschland) und dem Rest der Welt. Die umsatzstärksten Märkte bildeten neben Deutschland die Länder Frankreich, Italien, Schweiz, Niederlande und Spanien (EU6).

1.1.1. Phones

Der Produktbereich Phones produzierte und vertrieb schnurgebundene und schnurlose DECT-Telefone für Privatkunden. Die Herstellung der DECT-Schnurlostelefone erfolgte überwiegend in Bocholt.

1.1.2. Smartphones

Seit 2016 vertrieb und entwickelte das Unternehmen auch Smartphones. 2018 wurde das erste Smartphone „Made in Germany“ in Bocholt hergestellt. Seitdem wurde die Fertigung in Bocholt ausgebaut, so dass Geräte für B2C und B2B Kunden in Deutschland gefertigt werden konnten.

1.1.3. Smart Home

Seit 2012 war Gigaset im Bereich Smart Home aktiv. Das Portfolio richtete sich an Anwender im privaten Bereich. Gigaset setzte auf ein modulares, sensorbasiertes System in Kombination mit einer Software-basierten Cloud, die es ermöglichte, via Smartphone über Ereignisse im Zuhause informiert zu werden.

1.1.4. Professional

Mit dem Bereich Professional bediente Gigaset seit 2011 B2B-Kunden. Die Produkte umfassten DECT-IP Single- und Multizellen-Systeme sowie DECT-basierte stationäre und mobile Telefone. Gigaset vertrieb seine Produkte einerseits unter der Produktlinie PRO, andererseits direkt via OEM (Original Equipment Manufacturer). Die Lösungen bedienten den gesamten Unified Communications Markt von Kleinstinstallationen bis hin zu Enterprise-Lösungen.

1.2 Ziele und Strategien

Ziel des Vorstands war es, das Unternehmen zu einem integrierten Hardware-, Software- und Servicedienstleister innerhalb eines Eco-Systems auszubauen. Die Verteidigung von Marktanteilen im Kerngeschäft Phones sollte dabei ein Standbein bilden, während über die Produktbereiche Smartphones, Smart Home und Professional mittelfristig Wachstum generiert werden sollte.

1.3 Steuerungssysteme

Die Entwicklung des Konzerns und der Gigaset AG wurde im Jahr 2023 bis zur Anmeldung der Insolvenz durch das Management anhand verschiedener finanzieller Leistungsindikatoren auf monatlicher Basis analysiert und gesteuert. Der Gigaset-Konzern war weltweit nach regionalen Vertriebspunkten aufgestellt. Für die Überwachung des operativen Geschäfts im Konzern spielten die Analyse des Umsatzes, EBITDA (Ergebnis vor Zinsen, Ertragsteuern, Abschreibungen und Wertminderungen) sowie der Free Cashflow auf Konzernebene eine zentrale Rolle. Operative Kosten wurden detailliert nach Kostenarten und verursachenden Kostenstellen analysiert und gesteuert. Für die verlässliche Analyse der Liquiditätsentwicklung war konzernweit eine integrierte

Finanzplanung (GuV, Bilanz, Cashflow) implementiert. Darüber hinaus war das Risikomanagement integraler Bestandteil der Geschäftsprozesse und Unternehmensentscheidungen.

Im Rahmen dieses Risikomanagements sowie der Steuerung auf Basis von Leistungsindikatoren, entschied der Vorstand der Gigaset AG zum 19. September 2023 aufgrund von Zahlungsunfähigkeit sowohl einen Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens für das Mutterunternehmen Gigaset AG als auch einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung für die Tochtergesellschaft Gigaset Communications GmbH zu beantragen.

Die Steuerung der Gigaset AG als Einzelgesellschaft erfolgte bis zu diesem Zeitpunkt auf Basis des handelsrechtlichen Ergebnisses.

Die wesentlichen nicht finanziellen Leistungsindikatoren für Gigaset waren bis zur Insolvenzanmeldung unverändert:

- Forschung und Entwicklung
- Umwelt und Nachhaltigkeit
- Mitarbeiter

Auf Grund der hohen Priorität dieser Faktoren für den Gigaset Konzern sowie die Gigaset AG werden diese in den folgenden Abschnitten „Forschung und Entwicklung“, „Umwelt und Nachhaltigkeit“ sowie „Mitarbeiter“ dargestellt.

1.3.1. Forschung und Entwicklung

Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm von Gigaset konzentrierte sich bis zur Anmeldung der Insolvenz primär auf die Weiterentwicklung des Angebots in den vier verschiedenen Produktbereichen. Im Gigaset-Portfolio erfolgte auf Grund der zunehmenden Digitalisierung eine schrittweise Verschiebung von Hardware zu Software, bzw. integrierten Lösungen. Die Gigaset AG selbst führt keine Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch.

1.3.2. Umwelt und Nachhaltigkeit

Bis zur Insolvenzantragstellung hat Gigaset großen Wert auf Umwelt und Nachhaltigkeit gelegt. Seit der Insolvenzeröffnung wird kein aktiver Geschäftsbetrieb mehr ausgeführt, so dass Umweltaspekte nicht mehr berichtet werden können.

1.3.3. Mitarbeiter

Zum 31. Dezember 2023 wurden von der Gigaset AG drei Mitarbeiter beschäftigt.

2 EREIGNISSE IM GESCHÄFTSJAHR 2023

Juni 2023

Beschlüsse in der Hauptversammlung

Im Rahmen der Hauptversammlung vom 15. Juni 2023 kommt es zur Ablehnung einer Kapitalherabsetzung. Drei neue Kandidaten werden in den Aufsichtsrat gewählt und der Vorsitz gewechselt.

September 2023

Ausblick negativ

Am 6. September 2023 wurde ad-hoc der Ausblick des Konzerns angepasst, die anhaltend hohe Inflation und die sich deutlich eintrübende Konjunktur führte zu einer verringerten Nachfrage nach Elektronikartikeln.

Börsenhandel eingestellt

Am 26. September 2023 wurde im Kontext des Antrags auf Insolvenz der Börsenhandel auf dem XETRA-Marktplatz eingestellt.

3 WIRTSCHAFTSBERICHT

3.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

3.1.1. Gesamtwirtschaft

Im Jahr 2023 erholte sich die globale Wirtschaft langsam von den Folgen der COVID-19-Pandemie und den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine. Das Wachstum der Weltwirtschaft betrug 3,9 % (Vorjahr: 3,5 %).

Die Wirtschaft der EU wuchs insgesamt um 0,4 %, wobei Länder wie Frankreich (0,7 %) und Italien (0,9 %) eine deutliche Abschwächung im Vergleich zu den Vorjahren zeigten. Besonders betroffen waren energieintensive Industrien, die unter hohen Energiekosten litten. Die weiteren Länder des EU6-Marktes, die für Gigaset wichtig waren, verzeichneten ebenfalls ein gedämpftes Wachstum. Während sich die Versorgungsengpässe bei Rohstoffen leicht entspannten, blieben die Aussichten durch geopolitische Spannungen und die Ungewissheit über die künftige wirtschaftliche Entwicklung herausfordernd.

Deutschland verzeichnete im Jahr 2023 eine leichte Rezession, hauptsächlich aufgrund der Energiekrise, die auch durch den Ausfall russischer Gaslieferungen verursacht wurde. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) schrumpfte um 0,3 %. Die Inflation blieb hoch, erreichte jedoch nicht die Werte des Vorjahres. Die Inflation in der Eurozone sank von 8,4 % im Jahr 2022 auf 5,4 % im Jahr 2023, blieb aber weiterhin über den Zielwerten der Europäischen Zentralbank.

Fazit: Die wirtschaftliche Gesamtlage bleibt angespannt, insbesondere durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und die daraus resultierenden Energie- und Versorgungskrisen. Die Maßnahmen der Zentralbanken zur Inflationsbekämpfung haben die Wachstumsaussichten weiter gedämpft, was sich auch auf die Märkte und Branchen von Gigaset auswirkt. Dies alles führt zu einer allgemeinen Kauf- und Konsumgüterzurückhaltung in Deutschland und Europa.

3.1.2. Telekommunikationsmarkt

3.1.2.1. Phones

Im Jahr 2023 ist der europäische Markt für Schnurlostelefone weiter geschrumpft. Laut aktuellen Daten von Statista verzeichnete der Markt einen Rückgang von rund 19,3 % in Stückzahlen und 19,5 % im Umsatz im Vergleich zu 2022.

3.1.2.2. Smartphones

Der globale Smartphone-Markt erlebte im Jahr 2023 einen leichten Rückgang. Weltweit wurden etwa 1,17 Milliarden Geräte verkauft, was einem Rückgang von etwa 3,3 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht. In Deutschland sank der Absatz von 22,2 Millionen Einheiten im Jahr 2022 auf 19,7 Millionen Einheiten.

3.1.2.3. Smart Home

Im Jahr 2023 stieg der Smart-Home Markt um 14,7 % auf einen weltweiten Umsatz von 124,7 Milliarden Euro. Der Smart-Home-Markt zeigt weiterhin starkes Wachstumspotenzial. Für 2024

wird weltweit ein Umsatz von 141,7 Milliarden Euro erwartet, laut Prognosen wird das Marktvolumen bis zum Jahr 2028 auf bis zu 210,9 Milliarden Euro steigen.

3.2 Geschäftsverlauf der Gigaset AG

3.2.1. Überblick

Die Gigaset AG ist insbesondere (mittelbare) Alleingesellschafterin der Gigaset Communications GmbH und erbrachte mit ihrem Vorstand und ihren Mitarbeitern organisatorische und sonstige administrative Dienstleistungen für die Gigaset Communications GmbH. Diese Tätigkeiten wurden bis Januar 2024 durch Umlagezahlungen seitens der Gigaset Communications GmbH vergütet.

Im September 2023 wurde für die mittelbare Tochtergesellschaft Gigaset Communications GmbH ein Insolvenzantrag gestellt, der unmittelbar auch die Insolvenz der Muttergesellschaft Gigaset AG zu Folge hatte. Hintergrund war insbesondere ein im Vergleich zum Vorjahr unerwarteter und erheblicher Umsatzrückgang im 2. Halbjahr 2023 und somit eine deutlich unter den Planungen liegende Geschäftsentwicklung bei einer anhaltend und sich weiter zuspitzenden schwachen Nachfrage nach Gigaset Produkten sowie einer allgemeinen Kauf- und Konsumzurückhaltung in Deutschland und Europa mit entsprechenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzern.

3.2.2. Ertragslage

Die Umsatzerlöse der Gigaset AG in Höhe von T€ 962 (Vorjahr T€ 935) waren durch die monatlichen Umlagezahlungen im Jahr 2023 stabil. Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen T€ 1.100 (Vorjahr T€ 801) und beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 940.

Die Ertragslage wurde hauptsächlich durch die insolvenzbedingten Sondereinflüsse geprägt. Dazu gehören neben der Abschreibung der Finanzanlagen im Wesentlichen die Wertberichtigungen von Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von T€ 2.545.

Wesentlicher Posten der GuV ist im Berichtsjahr die Abschreibungen auf Finanzanlagen. Bedingt durch die Insolvenzantragstellung der mittelbaren Tochtergesellschaft Gigaset Communications GmbH waren die Anteile an der GIG Holding GmbH, welche die Anteile an der Gigaset Communications GmbH hält, mit T€ 114.892 auf einen Erinnerungswert von € 1 wertberichtigten. Daneben wurden auch die Beteiligungen an der GOH Holding GmbH und an der Hortensienweg Management GmbH aufgrund deren aktueller Vermögenslage auf einen Erinnerungswert von jeweils € 1 wertberichtigt. Insgesamt ergeben sich damit Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von T€ 115.507.

Im Ergebnis ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 120.487 (Vorjahr T€ 2.518)

3.2.3. Finanzlage

Die Finanzlage war ab dem Sommer 2023 bis zur Stellung des Insolvenzantrages konzernintern angespannt. Ursächlich hierfür war ein unerwarteter und erheblicher Umsatzrückgang im 2. Halbjahr 2023 und somit eine deutlich unter den Planungen liegende Geschäftsentwicklung bei einer anhaltend und sich weiter zuspitzenden schwachen Nachfrage nach Gigaset Produkten sowie einer allgemeinen Kauf- und Konsumzurückhaltung in Deutschland.

Im Geschäftsjahr 2023 hatte die Gigaset einen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von T€ 851 (Vorjahr T€ -1.867). Dieser ist im Wesentlichen durch eine Umsatzsteuer-Erstattung sowie den laufenden operativen Ausgaben bis zur Insolvenzanmeldung geprägt.

Lagebericht

Der Cashflow aus Investitionstätigkeit beträgt im Geschäftsjahr 2023 T€ 103 (Vorjahr T€ 487) und der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit beträgt T€ 0 (Vorjahr T€ -59).

Das Jahr 2023 wurde mit einem Bestand an flüssigen Mitteln in Höhe von T€ 1.570 (Vorjahr T€ 588) abgeschlossen. Aufgrund der Insolvenzgeldvorfinanzierung bestehen zum 31. Dezember 2023 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 28 (Vorjahr T€ 0).

Wesentliche Investitionen wurden im Geschäftsjahr 2023 nicht getätigt.

Das Anlagevermögen und die Finanzanlagen waren vor Durchführung der außerplanmäßigen Abschreibungen durch das Eigenkapital gedeckt.

Die Finanzierung der Gigaset AG war langfristig angelegt. Sie erfolgte im Wesentlichen über die mittelbare Tochtergesellschaft Gigaset Communications GmbH mittels eines Darlehens.

3.2.4. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Gigaset AG beläuft sich am 31. Dezember 2023 auf T€ 25.313 (Vorjahr 118.573), wobei T€ 23.646 auf den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag entfallen. Ohne diesen ist im Vergleich zum Vorjahr die Bilanzsumme um 98,6 % gesunken. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von T€ 115.507. Darüber hinaus reduzierten sich die Forderungen gegen verbundene Unternehmen von T€ 2.431 im Vorjahr aufgrund von Wertberichtigungen auf T€ 86.

Insbesondere durch die insolvenzbedingt erforderlichen außerplanmäßigen Abschreibungen auf Finanzanlagen und die Wertberichtigungen auf Forderungen war das Eigenkapital zum Bilanzstichtag vollständig aufgezehrt und es ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von T€ 23.646.

Der wesentliche Vermögenswert der Gigaset AG war zum 31. Dezember 2023 das Bankguthaben in Höhe von insgesamt T€ 1.570.

Die Rückstellungen reduzierten sich im Geschäftsjahr von T€ 1.859 im Vorjahr auf T€ 807. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Rückstellungen für Pensionen. Die Bewertung zum 31. Dezember 2023 erfolgte durch die Fortschreibung der vom Pensions-Sicherungs-Verein beim Insolvenzverwalter angemeldeten Forderung, welche auf der Datenbasis zum 31. Dezember 2022 geschätzt wurde.

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt T€ 24.506 (Vorjahr T€ 19.873) sind insbesondere aufgrund der Insolvenzeröffnung mit der durch die Gläubiger folgenden Anmeldung der Forderungen zur Aufnahme in die Insolvenztabelle vollständig als kurzfristig einzustufen.

3.2.5. Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Aufgrund der anhaltenden Unsicherheiten (Rezession, Inflation, geopolitische Spannungen) stand im Geschäftsjahr 2023 die Liquiditätssicherung im Fokus. Im Kontext der Insolvenz wurden im Verlaufe des Jahres 2023 die Prognoseergebnisse verfehlt. Die Gigaset AG operierte wie auch in den Vorjahren als Führungsholding für den Gigaset Konzern.

4 CHANCEN- UND RISIKOBERICHT ZUM 31. DEZEMBER 2023

Risiken sind grundsätzlich Bestandteil jeder unternehmerischen Geschäftstätigkeit. Diese beinhalten die Gefahr, dass durch externe oder interne Ereignisse sowie durch Handlungen und Entscheidungen Unternehmensziele nicht erreicht werden oder im Extremfall der Fortbestand eines Unternehmens gefährdet ist. Das Risikomanagementsystem der Gigaset hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren und zu bewerten sowie durch geeignete Maßnahmen Chancen wahrzunehmen und Risiken zu begrenzen.

Bis zur Insolvenzantragstellung wurde das Risikomanagementsystem der Gigaset AG angewendet. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Januar 2024 und dem Verkauf aller für die Fortführung des operativen Geschäftsbetriebs notwendigen Vermögensgegenstände sowie der Übertragung von 436 Arbeitsverhältnissen der mittelbaren Tochtergesellschaft Gigaset Communications GmbH an eine Investorin liegen bei der insolventen Gigaset AG keine operativen Risiken mehr vor. Gleichwohl bestehen weiterhin finanzielle und sonstige Risiken.

Das Hauptrisiko besteht darin, dass die Gigaset AG abgewickelt werden muss, falls die beabsichtigte und vom Insolvenzverwalter vorangetriebene Lösung, die Sanierung der Gigaset AG mittels Insolvenzplan und der Aufnahme eines Investors durchzuführen, nicht erfolgreich sein sollte.

Die Chancen ergeben sich aus dem laufenden Insolvenzverfahren und den Ergebnissen, die im Verfahren erzielt werden können.

4.1 Gesamtaussage zu den Chancen- und Risiken

Die wesentlichen Chancen der Gigaset AG ergeben sich aus der Führung des Insolvenzverfahrens mit dem Ziel, das bestmögliche Ergebnis für die Befriedigung der Gläubiger zu erreichen und der Durchsetzung ggfs. noch vorhandener Ansprüche der Insolvenzmasse.

Wesentliche Risiken bestehen insbesondere in dem Nichtzustandekommen einer Investorenlösung und der daraus resultierenden Abwicklung der Gesellschaft.

5 RISIKOMANAGEMENTZIELE UND – MASSNAHMEN

Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess der Gigaset AG

5.1 Interne Kontrolle und Steuerung durch konzernweiten Planungs- und Reportingprozess

Das interne Kontrollsystem des Gigaset Konzerns gewährleistete Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung sowie die Einhaltung rechtlicher Vorschriften. Es minimierte das Risiko von Falschdarstellungen, um Investoren verlässliche Informationen zu bieten. Die Gigaset AG überwachte als Konzernmutter bis zur Insolvenzantragsstellung und dem damit einhergehenden Verlust der Beherrschung über das operative mittelbare Tochterunternehmen Gigaset Communications GmbH die Entwicklung und Risiken in den Konzerngesellschaften durch regelmäßige Planungs- und Reportingprozesse und ein einheitliches Bilanzierungshandbuch.

Verlässliche und konsistente Informationen wurden durch die enge Zusammenarbeit der Finanzbereiche wie Controlling, Accounting, Tax und Treasury sichergestellt. Regelmäßige

Überprüfungen und Abstimmungen gewährleisteten die Datenqualität. Risiken wurden kontinuierlich bewertet und Sicherungsstrategien implementiert. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Prüfungsausschuss, übernahm unabhängige Prüfungsaufgaben im Rahmen des Kontrollsystems.

5.2 Strukturinformationen

Die Buchhaltung im Gigaset Konzern erfolgte sowohl dezentral in den Tochtergesellschaften als auch zentral im Financial Shared Service Center in Bocholt. Jahresabschlüsse wurden nach lokalen Vorschriften erstellt und gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB angepasst. Das Shared Service Center in Bocholt bearbeitete zentrale transaktionale Prozesse, die in die Monatsabschlüsse einfließen. Nicht zentral betreute Gesellschaften führten eigenständige Buchhaltungen und berichteten direkt an das Group Accounting. Einheitliche Bilanzierung und Bewertung wurden durch das Gigaset Bilanzierungshandbuch und zentrale Buchhaltung gewährleistet. Buchhalterische Vorgänge und Konsolidierungen wurden mit angepassten IT-Systemen erfasst.

Seit der vorläufigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt durch den Insolvenzverwalter eine Insolvenzbuchhaltung. Die handelsrechtliche Rechnungslegung, insbesondere die Erstellung des Jahresabschlusses, erfolgte unter Einbindung externer Berater.

5.3 Prozess- und Kontrollinformationen

Die Prozesse und Kontrollinstrumente bei Gigaset umfassten:

- Definierte zentrale und dezentrale Verantwortlichkeiten
- Implementierte Kontrollmechanismen wie das Vier-Augen-Prinzip und systemseitige Validierungen
- Termin- und Prozesspläne für den Einzel- und Konzernabschluss
- Analyse und Korrektur der Berichtspakete der Konzerngesellschaften
- Plausibilitätskontrollen auf Konzernebene
- Einstufiger Konsolidierungsprozess mit einem professionellen System
- Standardisierte Formularsätze und erfahrene Mitarbeiter

Sonderauswertungen und Ad-hoc-Analysen wurden bei Bedarf erstellt. Der Vorstand hatte direkten Zugang zu den Bereichen Controlling, Accounting, Tax und Treasury. Der Planungs- und Reportingprozess basierte auf einem standardisierten Konsolidierungs- und Reportingsystem, das qualitative Analysen ermöglichte.

Aufgrund der Stellung des Insolvenzantrages wurde der vorläufige Insolvenzverwalter bestellt, dem der gerichtlich angeordnete Zustimmungsvorbehalt zu allen einzugehenden Geschäften oblag. Somit konnte die Gigaset AG nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters Verbindlichkeiten begründen.

5.4 Konzernweites, systematisches Risikomanagement

Das Risikomanagement bei Gigaset war integraler Bestandteil der Unternehmensführung. Es diente der frühzeitigen Erkennung, Bewertung und Steuerung von Risiken, um existenzbedrohende Entwicklungen zu vermeiden und Chancen optimal zu nutzen. Der Vorstand des Mutterunternehmens gab das Risikoleitbild und die Prozesse vor, die in der Holding und den operativen Einheiten umgesetzt wurden.

Einheitliche Standards zur Risikoerfassung und -dokumentation waren im Gigaset Handbuch Risikomanagement festgelegt. Das webbasierte System R2C_GRC erfasste alle Risiken konzernweit und stellte sie konsolidiert dar. Eine 4x4-Risikomatrix bewertete die Risiken nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß. Quartalsweise wurden die Risiken aktualisiert und bei Bedarf sofort gemeldet. Der Vorstand erhielt regelmäßige Berichte und informierte den Aufsichtsrat über die Risikosituation.

Operative Einheiten und die Geschäftsleitung der Tochtergesellschaften waren für die Risikokoordination verantwortlich. Zudem erfolgten monatliche Soll-Ist-Vergleiche und Anpassungen des Forecasts, um kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen.

Seit Insolvenzantragstellung erfolgte die Führung der Geschäfte ausschließlich mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters. Das oben beschriebene Risikomanagementsystem wurde aufgrund der insolvenzbedingten personellen Veränderungen nicht mehr formalisiert fortgeführt.

5.5 Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems¹

Die Gigaset AG befolgt die Empfehlung A.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex und hat gemäß § 161 AktG seine Erklärung im April 2024 abgegeben. Der Konzern verfügt über ein Internes Kontrollsystem (IKS) und ein Risikomanagementsystem (RMS). Das IKS gewährleistet die Wirksamkeit der Geschäftstätigkeit, ordnungsgemäße Rechnungslegung und Einhaltung rechtlicher Vorschriften. Es umfasst rechnungslegungsbezogene Kontrollen, nichtfinanzielle Kennzahlen, ein Compliance Management System (CMS) und die Interne Revision.

Das RMS identifiziert, bewertet, steuert und kommuniziert Risiken, einschließlich Systemüberwachung. Beide Systeme wurden in der Vergangenheit durch die Interne Revision im Rahmen des Three-Lines-Modells unabhängig geprüft und es wurde regelmäßig an Vorstand und Aufsichtsrat berichtet. Die Systeme waren auf die spezifischen Gegebenheiten des Konzerns abgestimmt. Trotz umfassender Kontrollen können Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund des Insolvenzfalls und der damit zusammenhängenden organisatorischen Veränderungen war das RMS im Geschäftsjahr 2023 nicht voll funktionsfähig.

¹ Bei den Angaben in diesem Abschnitt handelt es sich um lageberichtsfremde Angaben, die nicht Gegenstand der inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind.

5.6 Einschränkende Hinweise

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem ermöglicht die vollständige Erfassung, Aufbereitung und Würdigung von unternehmensbezogenen Sachverhalten und deren Darstellung in der Rechnungslegung. Persönliche Ermessensentscheidungen, fehlerbehaftete Kontrollen, sonstige Fehlhandlungen oder weitere Umstände können jedoch grundsätzlich nicht vollständig ausgeschlossen werden und führen gegebenenfalls zu einer eingeschränkten Wirksamkeit des eingesetzten Kontroll- und Risikomanagementsystems.

6 ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN

Ergänzende Angaben nach §§ 289a HGB

Das gezeichnete Kapital der Gigaset AG beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR 132.455.896 und ist eingeteilt in 132.455.896 nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 pro Aktie. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und eine Stimme.

Die Aktien können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei übertragen werden. Aus den Vorschriften des AktG und anderer Gesetze können sich Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot (§ 136 AktG). Zudem stehen der Gesellschaft aus eigenen Aktien keine Rechte und damit keine Stimmrechte zu (§ 71b AktG). Vertragliche Beschränkungen im Hinblick auf das Stimmrecht oder die Übertragung der Aktien der Gesellschaft sind dem Vorstand und Insolvenzverwalter nicht bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Vorstand, Mitarbeiter und weitere Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben, durch die Richtlinie Insiderrecht der Gesellschaft und die entsprechenden rechtlichen Vorgaben insofern beschränkt sind.

Die Goldin Fund Pte. Ltd., Singapur, hat der Gesellschaft am 17. Juni 2022 mitgeteilt, sie halte nunmehr 95.796.613 Aktien der Gesellschaft, die ebenso viele Stimmrechte gewähren. Dies entspreche einem Anteil von 72,32 % der 132.455.896 Stimmrechte. Nach dem Kenntnisstand des Vorstands hielt die Aktionärin somit zum 31.12. 2022 einen Anteil von 72,32 % der Stimmrechte.

Im Rahmen der Hauptversammlung am 15 Juni 2023 erhielt der Vorstand der Gigaset AG ein durch Rechtsanwälte der Goldin Fund Pte. Ltd. und Giant Achiever Holdings Limited unterzeichnetes Schreiben, indem von einem Rechtsstreit zwischen den beiden Parteien über die Inhaberschaft an den von den Goldin Fund Pte. Ltd. gehaltenen Aktien berichtet wird. Im Rahmen einer einstweiligen Regelung bestehe eine gerichtliche Anordnung, wonach Rechte aus den von Goldin Fund Pte. Ltd. gehaltenen Aktien an der Gigaset AG nur im Einvernehmen zwischen den Parteien ausgeübt werden können.

Im Übrigen liegen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Berichterstattung keine neuen Meldungen über die Beteiligung am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreitet, vor.

Es existieren zum Zeitpunkt der Berichterstattung keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Regelungen im Zusammenhang mit einer koordinierten Stimmrechtsausübung von Arbeitnehmern, die am Kapital beteiligt sind, bestehen nicht.

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes richtet sich nach §§ 84 f. AktG. Die Zuständigkeit und die Anforderungen der Änderung der Satzung richten sich nach §§ 179-181 AktG. Weitergehende individuelle Regelungen innerhalb der Satzung der Gesellschaft werden derzeit nicht als notwendig erachtet. Die weiteren gesetzlichen Vorschriften sind dem

Aktiengesetz (AktG) zu entnehmen, die satzungsmäßigen Vorschriften sind in Abschnitt II (Vorstand) und Abschnitt III (Aufsichtsrat) und in § 16 der Satzung geregelt.

Genehmigtes Kapital 2020 (Ziffer 4 Absatz 3 der Satzung)

Die Hauptversammlung vom 12. August 2016 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 11. August 2021 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 44.200.000,00 auszugeben und hat eine entsprechende Änderung der Satzung in § 4.5 der Satzung beschlossen (Genehmigtes Kapital 2016). Von dieser Ermächtigung war bisher kein Gebrauch gemacht worden. Die Ermächtigung wäre zum 11. August 2021 ausgelaufen.

Die Hauptversammlung vom 14. August 2019 hat den Vorstand weiter ermächtigt, bis zum 13. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 22.000.000,00 auszugeben und hat eine entsprechende Ergänzung in § 4.3 der Satzung beschlossen (Genehmigtes Kapital 2019). Auch von dieser Ermächtigung war bisher kein Gebrauch gemacht worden. Beide der Gesellschaft zur Verfügung stehenden genehmigten Kapitalia schöpften die gesetzlichen Möglichkeiten für genehmigtes Kapital nicht aus. Um der Gesellschaft größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Finanzierung auch im Hinblick auf Sachkapitalerhöhungen zu geben, sollte unter Aufhebung der Genehmigten Kapitalia 2016 und 2019 ein neues Genehmigtes Kapital 2020 mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses geschaffen werden und die Satzung entsprechend geändert werden. Vor diesem Hintergrund hat die ordentliche Hauptversammlung am 4. Juni 2020 beschlossen, ein neues Genehmigtes Kapital 2020 mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses zu schaffen und die Satzung entsprechend zu ändern:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 3. Juni 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu

EUR 66.200.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten, übernommen werden (Mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und der Anteil am Grundkapital der auf Grund Buchstabe a) dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder bezogen auf den 4. Juni 2020 noch auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;
- b) wenn die Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen),

Unternehmensteile oder sonstige Vermögensgegenstände, einschließlich von Rechten und Forderungen zu erwerben;

- c) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden oder wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechtes oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;
- d) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Auf die Grenze von 10 % des Grundkapitals gem. Buchstabe a) dieser Ermächtigung ist jeweils der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 4. Juni 2020 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner ist auf diese Grenze der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die zugrundeliegenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Schließlich ist auf die genannte Grenze der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien anzurechnen, die ab dem 4. Juni 2020 auf Grund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Aufsichtsrat wird weiter ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 anzupassen.

2. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals gem. § 4.3 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2019) sowie die bestehende Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals gem. § 4.5 der Satzung (Genehmigtes Kapital 2016) werden mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgenden unter Ziffer 3 und Ziffer 4 vorgeschlagenen Satzungsänderungen in das Handelsregister aufgehoben.
3. Vor diesem Hintergrund hat die Hauptversammlung am 4. Juni 2020 beschlossen, dass § 4 Absatz 5 der Satzung ersatzlos gestrichen wird.
4. Die Hauptversammlung hat zudem beschlossen, dass § 4 Absatz 3 der Satzung aufgehoben und wie folgt neu gefasst wird:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 3. Juni 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 66.200.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten, übernommen werden (Mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe zu entscheiden sowie Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und der Anteil am Grundkapital der auf Grund Buchstabe a) dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bareinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet und zwar weder bezogen auf den 4. Juni 2020 noch auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;*
- b) wenn die Aktien gegen Sacheinlagen ausgegeben werden, um Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen (auch im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen), Unternehmensteile oder sonstige Vermögensgegenstände, einschließlich von Rechten und Forderungen zu erwerben;*
- c) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden oder wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechtes oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde;*
- d) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.*

Auf die Grenze von 10 % des Grundkapitals gem. Buchstabe a) dieser Ermächtigung ist jeweils der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 4. Juni 2020 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner ist auf diese Grenze der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die zugrundeliegenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Schließlich ist auf die genannte Grenze der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien anzurechnen, die ab dem 4. Juni 2020 auf Grund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts ausgegeben werden.“

Die Änderung der Satzung ist mit Eintragung in das Handelsregister am 20. Juli 2020 wirksam geworden. Von der Ermächtigung wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Bedingtes Kapital 2020 (Ziffer 4 Absatz 4 der Satzung)

Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen können wesentliche Instrumente sein, um für eine angemessene Kapitalausstattung als entscheidender Grundlage der Unternehmensentwicklung zu sorgen. Dem Unternehmen fließt meist zinsgünstig Fremdkapital zu, das ihm später unter Umständen als Eigenkapital erhalten bleibt. Zur Ausgabe derartiger Schuldverschreibungen ist eine entsprechende Ermächtigung sowie die Schaffung eines Bedingten Kapitals erforderlich.

Lagebericht

Die Hauptversammlung vom 12. August 2016 hat den Vorstand zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ermächtigt und ein dazugehöriges Bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 29.700.000,00 in § 4.9 der Satzung (Bedingtes Kapital 2016) geschaffen. Diese Ermächtigung wäre am 11. August 2021 ausgelaufen. Von dieser Ermächtigung war bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Die Hauptversammlung vom 14. August 2019 hat den Vorstand weiter zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ermächtigt und ein dazugehöriges Bedingtes Kapital in Höhe von bis zu EUR 35.000.000,00 bis zum 13. August 2024 in § 4.4 der Satzung (Bedingtes Kapital 2019) geschaffen. Auch von dieser Ermächtigung war bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Beide der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit den dazugehörigen Bedingten Kapitalia schöpfen die gesetzlichen Möglichkeiten nicht aus. Um der Gesellschaft zukünftig die größtmögliche Flexibilität hinsichtlich der Finanzierung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Nutzung dieses wichtigen Finanzierungsinstruments, auch im Hinblick auf Sacheinlagen zu geben, hat die Hauptversammlung am 4. Juni 2020 beschlossen, unter Aufhebung der bisherigen Ermächtigungen eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen sowie ein dazugehöriges neues Bedingtes Kapital 2020 zu schaffen. Dabei wurde der Vorstand auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auszuschließen. Die Hauptversammlung am 4. Juni 2020 hat daher beschlossen die Satzung entsprechend zu ändern:

1. Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. Juni 2025 einmalig oder mehrmals

- durch die Gesellschaft oder durch im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaften („nachgeordnete Konzernunternehmen“) auf den Inhaber oder den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 300.000.000,00 („Schuldverschreibungen“) zu begeben und für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und
- für solche von nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen die Garantie zu übernehmen und
- den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- und/oder Wandlungsrechte auf insgesamt bis zu 64.700.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 64.700.000,00 nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

Die einzelnen Emissionen können in jeweils gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden und sind gegen Barleistung auszugeben.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber bzw.

Gläubiger nach Maßgabe der Schuldverschreibungs- bzw. Optionsbedingungen zum Bezug von Gigaset-Aktien berechtigen.

Die betreffenden Optionsscheine können von den jeweiligen Teilschuldverschreibungen abtrennbar sein. Die Schuldverschreibungs- bzw. Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Zahlung des Optionspreises auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und ggf. eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. dem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Optionsschuldverschreibung entsprechen.

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger das Recht bzw. haben die Pflicht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen in Gigaset-Aktien zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des niedrigeren Ausgabepreises einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Das Wandlungsverhältnis wird auf die vierte Nachkommastelle gerundet. Die Anleihebedingungen können eine in bar zu leistende Zuzahlung festsetzen und vorsehen, dass nicht wandlungsfähige Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können ferner auch eine Wandlungspflicht vorsehen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. dem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Teilschuldverschreibung entsprechen.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu; die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (Mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszuschließen,

- bei Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Barleistung, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Anteil am Grundkapital der zur Bedienung der bei Ausgabe der Schuldverschreibungen begründeten Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungs-pflichten auszugebenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder bezogen auf den 4. Juni 2020 noch auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch auf den Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;
- um Spitzenbeträge, die sich auf Grund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen auszunehmen;
- um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungs-pflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. nach Erfüllung dieser Pflichten zustünden; oder
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen ausgegeben werden, sofern der Wert der Sachleistungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem nach diesem lit.b. (erster Spiegelstrich) zu ermittelnden Marktwert der Schuldverschreibungen steht.

Auf die oben genannte Grenze von 10 % des Grundkapitals ist jeweils der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die ab dem 4. Juni 2020 bis zum Ende der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner ist auf diese Grenze der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten ausgegeben wurden oder noch ausgegeben werden können, sofern die zugrundeliegenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Schließlich ist auf die genannte Grenze der anteilige Betrag des Grundkapitals der Aktien anzurechnen, die ab dem 4. Juni 2020 auf Grund einer Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien gem. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts ausgegeben werden.

c) Options- oder Wandlungspreis, Verwässerungsschutz

aa) Der Options- bzw. Wandlungspreis darf 80 % des Kurses der Gigaset-Aktie im Xetra-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht unterschreiten. Hierfür ist der durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Börsenhandelstagen vor der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe eines Angebots zur Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten maßgeblich. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Tage des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage des Bezugsrechtshandels maßgeblich, falls der Vorstand nicht schon vor Beginn des Bezugsrechtshandels den Options- bzw. Wandlungspreis endgültig festlegt.

bb) Unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG kann auf Grund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Options- bzw. Wandlungspreis ermäßigt werden oder Barkomponenten verändert werden oder Bezugsrechte eingeräumt werden, wenn die Gesellschaft bis zum Ablauf der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen begibt oder garantiert und den Inhabern von Optionsrechten und/oder den Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen hierbei kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten zustehen würde. Das gleiche gilt auch für andere Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten führen können. In jedem Fall darf aber der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien höchstens dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibung bzw. einem niedrigeren Ausgabepreis entsprechen.

Die §§ 9 Abs. 1 und 199 AktG bleiben unberührt.

d) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der vorstehenden Vorgaben die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen selbst bzw. im Einvernehmen mit den Organen des die Schuldverschreibungen begebenden nachgeordneten Konzernunternehmens, insbesondere Options- bzw. Wandlungspreis, Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Begründung einer Options- oder Wandlungspflicht, Festlegung einer baren Zuzahlung, Ausgleich oder Zusammenlegung von Spitzen,

Barzahlung statt Lieferung von Aktien, Lieferung existierender statt Ausgabe neuer Aktien, Verwässerungsschutz und Options- bzw. Wandlungszeitraum festzulegen.

2. Bedingte Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 64.700.000,00 durch Ausgabe von bis zu 64.700.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juni 2020 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen bis zum 3. Juni 2025 gegen Bar- und/oder Sachleistungen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2020).

3. Die von der ordentlichen Hauptversammlung vom 12. August 2016 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und das dazugehörige Bedingte Kapital 2016 gemäß § 4.9 der Satzung sowie die von der ordentlichen Hauptversammlung am 14. August 2019 beschlossene Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und das dazugehörige Bedingte Kapital 2019 gem. § 4.4 der

Satzung werden mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der nachfolgend unter Ziffer 4 und Ziffer 5 vorgeschlagenen Satzungsänderungen in das Handelsregister aufgehoben.

4. Vor diesem Hintergrund hat die Hauptversammlung beschlossen, dass § 4 Absatz 9 der Satzung ersatzlos gestrichen wird.
5. Die Hauptversammlung hat zudem beschlossen, dass § 4 Absatz 4 der Satzung aufgehoben und wie folgt neu gefasst wird:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 64.700.000,00 durch Ausgabe von bis zu 64.700.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die auf Grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juni 2020 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen bis zum 3. Juni 2025 gegen Bar- und/oder Sachleistungen begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehenden Ermächtigung jeweils festgelegten Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- und/oder Wandlungsrechten aus den Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird bzw. Wandlungspflichten aus den Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (Bedingtes Kapital 2020).“

Die Änderung der Satzung ist mit Eintragung in das Handelsregister am 20. Juli 2020 wirksam geworden. Von der Ermächtigung wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Lagebericht

Wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, bestehen per 31. Dezember 2023 nicht.

Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes sowie Arbeitnehmern bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebotes.

7 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER GIGASET AG²

7.1 Corporate Governance - Entsprechenserklärung

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung (Corporate Governance) hat bei der Gigaset AG einen hohen Stellenwert. Vorstand und Aufsichtsrat begreifen Corporate Governance als einen Prozess, der laufend fortentwickelt und verbessert wird. Die Gigaset AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit nur wenigen Ausnahmen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gigaset AG haben am 17. April 2024 die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben und den Aktionären anschließend auf der Homepage (<https://www.gst-ag.de/uber-uns/corporate-governance/>) dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

7.2 Vergütungsbericht

Der Insolvenzverwalter, der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gigaset AG erstellen einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung. Dieser wird mit dem Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 des Aktiengesetzes und dem geltenden Vergütungssystem gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 des Aktiengesetzes nach dem Beschluss der Hauptversammlung über die Billigung des erstellten und geprüften Vergütungsberichts an folgender Stelle auf der Internetseite der Gigaset AG unter (<https://www.gst-ag.de/uber-uns/vergutung/>) öffentlich zugänglich gemacht werden.

7.3 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Unser unternehmerisches Handeln orientiert sich an den geltenden Rechtsordnungen in allen Ländern, in denen der Gigaset Konzern tätig ist. Gigaset handelt stets verantwortungsvoll und gesetzeskonform, wobei von allen Mitarbeitern rechtlich und ethisch korrektes Verhalten erwartet

² Bei den Angaben in diesem Abschnitt handelt es sich um Angaben, die nicht Gegenstand der inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer sind

wird, das das Ansehen des Unternehmens beeinflusst. Ein ständiger Dialog und enges Monitoring sichern die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

Das zentrale Regelwerk des Compliance-Systems waren bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Gigaset Business Conduct Guidelines. Ein dreiköpfiges Compliance Committee beriet den Vorstand und überwachte die Einhaltung der Compliance. Zu den Aufgaben des Komitees gehörten Schulungen, Aufklärung von Verdachtsfällen und Empfehlungen für den Vorstand sowie der Betrieb einer „Whistleblower-Hotline“ für die Meldung von Compliance-Verstößen. Hinweise konnten telefonisch, per E-Mail oder anonym über ein Meldeformular abgegeben werden.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegt die Sicherstellung der Compliance beim Insolvenzverwalter.

7.4 Bericht zur Unternehmensführung

7.4.1. Arbeitsweise und Besetzung des Vorstands

Der Vorstand der Gigaset AG leitete bis zur Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens am 20. September 2023 das Unternehmen eigenverantwortlich. Er handelte nach den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Vorstand legte Ziele, Strategien und Richtlinien fest, koordinierte die Aktivitäten und entschied über die Ressourcenverteilung und finanzielle Steuerung.

Bei mehreren Vorstandsmitgliedern trugen diese gemeinsam die Verantwortung, wobei jedes Mitglied eigenständig für seinen Bereich verantwortlich war. Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten wurden gemeinsam getroffen. Der Vorstand traf sich regelmäßig, einberufen

durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Mitglieds. Entscheidungen wurden, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Aufsichtsrat unterstützte den Vorstand bei der Nachfolgeplanung. Wichtige Auswahlkriterien für Vorstandsmitglieder waren Persönlichkeit, Integrität, Führungsqualitäten, fachliche Qualifikation, internationale Erfahrung, Branchenkenntnisse und Anpassungsfähigkeit in einer digitalen Welt. Diversität in Profilen und Erfahrungen wird gefördert, einschließlich internationaler Erfahrung, Geschlechtervielfalt und Altersmischung.

Mit der Insolvenzantragstellung wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, der vom Insolvenzgericht über einen Zustimmungsvorbehalt zur Eingehung von Rechtsgeschäften verfügte. Der Vorstand konnte somit seitdem nicht mehr über das Vermögen der Gigaset AG verfügen. Mit Insolvenzeröffnung am 1. Januar 2024 war die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter übergegangen, so dass dieser für die Belange des Insolvenzverfahrens als gesetzlicher Vertreter fungierte. Der Vorstand ist seitdem insbesondere für die kapitalmarktrechtlichen Verantwortlichkeiten zuständig.

7.4.2. Arbeitsweise und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand und ist in wesentliche Entscheidungen eingebunden. Er berät den Vorstand über die strategische Ausrichtung und prüft regelmäßig die Umsetzung der Geschäftsstrategie. Der Aufsichtsrat ernennt die Vorstandsmitglieder und definiert deren Aufgabenbereiche. Wichtige Auswahlkriterien für Vorstandsmitglieder sind Persönlichkeit, Integrität, Führungsqualitäten, fachliche Qualifikation, internationale Erfahrung, Branchenkenntnisse und Anpassungsfähigkeit.

Lagebericht

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Gremiums und führt die Sitzungen. Der Aufsichtsrat ist über die Geschäftspolitik, Planung und Strategie stets informiert und prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Berücksichtigung der Berichte des Abschlussprüfers.

Der Aufsichtsrat erstellt gemeinsam mit dem Vorstand, für 2023 gemeinsam mit dem Vorstand und dem Insolvenzverwalter, einen jährlichen Bericht über die Vergütungen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Zudem führt der Aufsichtsrat eine regelmäßige Selbstbeurteilung zur Weiterentwicklung seiner Arbeitsweise durch. Diese wurde zuletzt 2021 mit Unterstützung der ECBE GmbH durchgeführt.

Der Aufsichtsrat legt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung fest und erstellt ein Kompetenzprofil, das auch Expertise in Nachhaltigkeitsfragen umfasst. Diversität wird bei der Besetzung des Gremiums angestrebt, um eine vielfältige und umfassende Kompetenzbasis sicherzustellen. Der Stand der Umsetzung dieser Ziele wird in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt.

Der Aufsichtsrat existiert auch nach Insolvenzeröffnung am 1. Januar 2024 weiter, hat jedoch insolvenzbedingt keine formalen Befugnisse mehr. Jedoch fanden Abstimmungen mit dem Vorstand und der Insolvenzverwaltung hinsichtlich des weiteren Vorgehens im Insolvenzverfahren statt.

Anforderungen an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats müssen sowohl fachlich als auch persönlich qualifiziert sein, um den Vorstand eines globalen Telekommunikationsunternehmens zu beraten und zu überwachen.

Gute Unternehmensführung: Sie sollen Kenntnisse in den Bereichen Rechnungslegung, Risikomanagement, interne Kontrollmechanismen, Compliance sowie regulatorische und rechtliche Fragestellungen besitzen.

Zeitliche Verfügbarkeit und Mandatsbegrenzung: Mitglieder müssen ausreichend Zeit für ihr Mandat aufbringen können und die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex zur Begrenzung der Anzahl der Mandate beachten. Der erwartete Zeitaufwand beträgt etwa 18 bis 36 Tage pro Jahr, abhängig von der Beteiligung in Ausschüssen.

Kenntnisse der englischen Sprache: Da die Kommunikation und Unterlagen oft in Englisch sind, sollten Mitglieder gute Englischkenntnisse besitzen.

Unabhängigkeit: Die Mitglieder sollen unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sein, ohne wesentliche Interessenkonflikte. Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter sollte unabhängig vom Unternehmen und dem Vorstand sein. Mindestens ein Vertreter der Anteilseigner sollte unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Mitglieder dürfen keine Funktionen bei wesentlichen Wettbewerbern von Gigaset ausüben oder mehr als 3 % der Stimmrechte eines solchen Wettbewerbers halten.

Zusätzlich sollten die Mitglieder Integrität, ethisches Verhalten, unternehmerisches Verständnis, Leistungsbereitschaft, soziale Kompetenz, Verhandlungs- und Argumentationsgeschick, analytische Fähigkeiten und Offenheit für Innovation zeigen.

Anforderungen an den Aufsichtsrat als Gesamtgremium

Der Aufsichtsrat sollte als Gesamtgremium über eine Kombination von Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, um die folgenden Anforderungsprofile abzudecken:

Lagebericht

Innovation und F&E: Erfahrung in Forschung und Entwicklung im Telekommunikations- und Softwarebereich sowie in der Digitalisierung. Kenntnisse in strukturierten Innovationsprozessen.

Branchenerfahrung: Fundierte Kenntnisse der Telekommunikations- und Softwarebranche, inklusive Entwicklung, Vertrieb, internationale Märkte, Kunden und Wettbewerber.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung: Sachverstand in Rechnungslegung und Abschlussprüfung, inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung. Mindestens ein Mitglied muss über spezifisches Wissen in Rechnungslegung und ein weiteres in Abschlussprüfung verfügen.

Finanzen: Expertise in Unternehmensplanung, Corporate Finance, Kapitalmarktthemen und betriebswirtschaftlichen Prozessen.

Juristische Kompetenz: Fortgeschrittene juristische Kenntnisse in relevanten Bereichen.

Strategie: Erfahrung in Strategieentwicklung, -umsetzung, Change-Management und M&A-Prozessen.

Internationalität: Kenntnisse und Erfahrungen in internationalen Märkten, die für Gigaset relevant sind.

Nachhaltigkeit: Fachwissen in den für Gigaset bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Vorschläge an die Hauptversammlung sollen diese Ziele und das Kompetenzprofil des Gremiums erfüllen. Der Stand der Umsetzung wird in einer Qualifikationsmatrix zum Ende des Berichtsjahrs dokumentiert.:

	Tom Hiss	Barbara Münch	Rainer-Christian Koppitz	Jan Witt	Andreas Tenhofen	Jenny Pan
Innovation, Forschung und Entwicklung	A	C	A	C	B	B
Sektor	B	B	A	C	B	B
Rechnungslegung und Abschlussprüfung	B	C	C	A	A	B
Finanzen	A	A	B	A	A	A
Juristische Kompetenz	B	A	C	B	C	C
Strategie	A	B	A	C	B	A
Internationalität	B	C	A	C	B	A
Nachhaltigkeit	A	B	B	A	B	B
Kernkompetenz	A					
Nebenkompetenz	B					
Tertiär / keine Kompetenz	C					

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats entspricht seine Zusammensetzung dem definierten Kompetenzprofil und dem Diversitätskonzept. Die unterschiedlichen Ausbildungs-, Berufs- und Lebenserfahrungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Herkunft der fünf Mitglieder ergänzen sich gegenseitig. Die Profile der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Internetseite der Gesellschaft einsehbar.

Der Aufsichtsrat hat die folgende Altersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats festgelegt:

Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen grundsätzlich nur Personen vorgeschlagen werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

7.4.3. Ausschüsse des Aufsichtsrats

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss bestand seit dem 8. Juni 2021 bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung am 15. Juni 2023 aus Herrn Wong, Herrn Di Fraia und Herrn Burkhardt (Vorsitzender). Der neu gewählte Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2023 Herrn Tenhofen (Vorsitzender), Herrn Koppitz und Herrn Witt zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben müssen Mitglieder über Sachverstand in Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Herr Burkhardt besaß über 35 Jahre Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung. Herr Tenhofen verfügt über fundierte, langjährige Erfahrung in der Leitung und Steuerung von Teilkonzernen, Familienunternehmen, eines Wohlfahrtsverbandes und von Unternehmensbereichen.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören die Prüfung der Rechnungslegung, Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse sowie der Berichte des Abschlussprüfers. Der Ausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Billigung der Abschlüsse und überwacht die Beziehungen zum Abschlussprüfer, einschließlich der Prüfungsschwerpunkte und Vergütung. Der Ausschuss überwacht auch das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement und die Compliance des Unternehmens.

Personalausschuss

Der Personalausschuss ist für Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig, einschließlich der Vorbereitung von Vorstandernennungen und Vergütungsentscheidungen. Er bestand bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats auf der Hauptversammlung am 15. Juni 2023 aus Frau Münch (Vorsitzende), Herrn Wong, Herrn Di Fraia und Frau Pan. Der neu gewählte Aufsichtsrat hat in

seiner Sitzung am 22. Juni 2023 Frau Pan (Vorsitzende), Frau Münch und Herrn Koppitz zu Mitgliedern des Personalausschusses gewählt.

Strategie- und Finanzausschuss

Der Strategie- und Finanzausschuss bestand bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats am 15. Juni 2023 aus Herrn Wong, Frau Münch und Herrn Di Fraia (Vorsitzender). Er behandelte finanzwirtschaftliche Themen und Grundsätze für Finanzierung, Investitionen und Akquisitionen. Der neu gewählte Aufsichtsrat beschloss am 22. Juni 2023 den Ausschuss nicht neu zu besetzen und mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7.4.4. Angaben zum Frauenanteil

Der Aufsichtsrat hat am 19. Mai 2022 Zielgrößen für den Frauenanteil festgelegt: 33,33 % im Aufsichtsrat und 0 % im Vorstand bis zum 30. Juni 2025. Diese Zielgrößen entsprechen der aktuellen Besetzung und berücksichtigen die spezifischen strukturellen Bedingungen.

7.4.5. Ausführliche Berichterstattung

Gigaset informiert regelmäßig über die Geschäftsentwicklung, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Risiken des Unternehmens. Der Vorstand bestätigt die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze. Der Jahresabschluss wird grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlicht. Zusätzlich informieren Halbjahresberichte und Quartalsmitteilungen die Aktionäre. Informationen werden über Ad-hoc-Mitteilungen und die Unternehmenswebsite bereitgestellt.

7.5 Aktiengeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat

Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie nahestehende Personen müssen Eigengeschäfte mit Aktien oder Finanzinstrumenten der Gigaset AG melden, wenn der Wert im Kalenderjahr 20.000 EUR übersteigt. Im Geschäftsjahr 2023 wurden keine solchen Meldungen gemäß Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) eingereicht.

8 PROGNOSEBERICHT UND AUSBLICK

Da die Gigaset AG im Jahr 2024 keinen laufenden Geschäftsbetrieb mehr unterhält, ist unter Berücksichtigung des laufenden Insolvenzverfahrens und des noch zu finalisierenden Fortführungskonzepts mit Investoren eine genaue Prognose für 2024 und Folgejahre nicht möglich. Der Insolvenzverwalter kann derzeit keine verlässlichen Aussagen zur Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage machen. Die künftigen Schritte hängen von der Ausarbeitung und Umsetzung des Fortführungskonzepts ab. Es bleibt abzuwarten, wie sich geopolitische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen weiterentwickeln und welche Auswirkungen dies auf die Gigaset AG haben wird.

Die Gigaset AG generiert derzeit keine Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge aus Dienstleistungen mit verbundenen Unternehmen. Das Ergebnis der Gigaset AG bestimmt sich im Wesentlichen aus Personalkosten und sonstigen Aufwendungen für den Vorstand. Da die Umsatzerlöse aus den Konzernumlagen nicht alle Aufwendungen abdecken, wurden betriebliche Aufwendungen im Jahr 2024 teilweise von den potenziellen Investoren erstattet. Es bleibt abzuwarten, ob die Sanierung über einen Insolvenzplan gelingt. Gelingt dies nicht, wird die Gigaset AG vom Insolvenzverwalter abgewickelt.

9 ABHÄNGIGKEITSBERICHT

Zwar besteht eine Mehrheitsbeteiligung der Goldin Fund Pte. Ltd., Singapur. Dies führte in der Vergangenheit auch zur Pflicht einer Aufstellung eines Abhängigkeitsberichts. Jedoch entfällt im Insolvenzfall die Verpflichtung zur Aufstellung eines Abhängigkeitsberichts, da der Insolvenzverwalter unabhängig von den Einflüssen eines herrschenden Unternehmens handelt.

10 EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Am 5. November 2024 haben Gläubiger und Aktionäre der Gigaset AG den vom Insolvenzverwalter vorgelegten Insolvenzplan einstimmig angenommen. Der Insolvenzplan sieht eine Besserstellung der Planbetroffenen vor. Die Gigaset AG soll, durch den Beitritt eines neuen Investors (Gold Gear Investment (Singapore) Pte Ltd.) unter Aufrechterhaltung der Börsennotierung rechtsträgererhaltend saniert und fortgeführt werden. Die Bestätigung des Insolvenzplanes durch das Amtsgericht Münster unterliegt noch verschiedenen aufschiebenden Bedingungen und wird erst mit Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses wirksam. Die Aufsichtsratsmitglieder Barbara Münch, Rainer-Christian Koppitz und Andreas Tenhofen haben am 3. Dezember gegenüber dem Vorstand erklärt, dass sie ihre Ämter als Aufsichtsratsvorsitzende bzw. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sowie als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf von zwei Wochen niederlegen.

Bocholt, den 19. Dezember 2024

Dr. Markus Wischemeyer

Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter der Gigaset AG i.L.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gigaset AG i.L., Bocholt

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und eingeschränktes Prüfungsurteil zum Lagebericht

Wir haben den Jahresabschluss der Gigaset AG i.L., Bocholt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gigaset AG i.L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt „Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Lagebericht“ beschriebenen Sachverhalts insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen, mit Ausnahme der Auswirkungen dieses Sachverhalts, steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der genannten Einschränkung des Prüfungsurteils zum Lagebericht zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und für das eingeschränkte Prüfungsurteil zum Lagebericht

Entgegen § 289f Absätze 1 und 3 HGB wurde der Lagebericht weder um eine nichtfinanzielle Erklärung erweitert noch wurde ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungseleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und unser eingeschränktes Prüfungsurteil zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Regelinsolvenzverfahren der Gesellschaft und Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen des Insolvenzverwalters in den Abschnitten „A. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zum Jahresabschluss“ und „B. Angaben und Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ des Anhangs und die Angaben in den Abschnitten „1 Grundlagen der Gigaset AG – 1.1 Geschäftsmodell“ sowie „8 Prognosebericht und Ausblick“ des Lageberichts, welche den Antrag auf Eröffnung eines Regelinsolvenzverfahrens durch die Gesellschaft am 19. September 2023 sowie die Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens durch das Amtsgericht Münster am 1. Januar 2024 und die darauf basierende Bilanzierung unter der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem nachvollzogen, ob die Auswirkungen der Bilanzierung unter der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vollständig bei der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschaft berücksichtigt worden sind. Wir haben zudem das Vorliegen der einzelnen Kriterien für den Ansatz der anderen Rückstellungen, die für ungewisse Verbindlichkeiten, die aufgrund der Durchführung des Insolvenzverfahrens entstehen, und für zusätzliche Zahlungsverpflichtungen aus den beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen gebildet wurden, sowie deren Bewertung beurteilt. Hierzu haben wir uns entsprechende Nachweise von dem Insolvenzverwalter der Gesellschaft vorlegen lassen und diese gewürdigt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Bestätigungsvermerk

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt, der in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen ist, haben wir den im Abschnitt „Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts – Regelin insolvenzverfahren der Gesellschaft und Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschriebenen Sachverhalt bestimmt.

Sonstige Informationen

Der Insolvenzverwalter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts:

- die in Abschnitt „7 Erklärung zur Unternehmensführung der Gigaset AG“ des Lageberichts enthaltene Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB
- den Abschnitt „5.5 Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems“

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Bestätigungsvermerk

Verantwortung des Insolvenzverwalters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Insolvenzverwalter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Insolvenzverwalter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Insolvenzverwalter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Insolvenzverwalter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Insolvenzverwalter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können

Bestätigungsvermerk

aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Insolvenzverwalter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Insolvenzverwalter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen darüber, ob die Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Insolvenzverwalter unter Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Durchführung des Insolvenzverfahrens aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft die geordnete Durchführung des Insolvenzverfahrens nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Bestätigungsvermerk

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Insolvenzverwalter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Insolvenzverwalter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei Gigaset_AG_i.L_JA_ESEF_31-12-2023-de.zip enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Bestätigungsvermerk

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) und des In-ternational Standard on Assurance Engagements 3000 (Revised) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) angewendet.

Verantwortung des Insolvenzverwalters für die ESEF-Unterlagen

Der Insolvenzverwalter der Gesellschaft ist verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner ist der Insolvenzverwalter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bestätigungsvermerk

- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts ermöglichen.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 15. Juni 2023 als Abschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 29. Mai 2024 vom Insolvenzverwalter beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2005 als Abschlussprüfer der Gigaset AG i.L., Bocholt, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

HINWEIS AUF EINEN SONSTIGEN SACHVERHALT – VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der „Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB“ und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Bestätigungsvermerk

VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Thomas Tandetzki.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2024

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Tandetzki
Wirtschaftsprüfer

ppa. Robin Thiele
Wirtschaftsprüfer

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

„Es wird nach bestem Wissen versichert, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.“

Bocholt, den 19. Dezember 2024

Dr. Markus Wischemeyer

Rechtsanwalt als Insolvenzverwalter der Gigaset AG i.L.